

Übertragung der Fussball-WM-Spiele in Einrichtungen der Jugendarbeit (nicht gewerbliches Public-Viewing)

Nach Informationen der Fifa ist das nicht gewerbliche Public-Viewing, z. B. in Jugendzentren, Jugendcafés usw. ohne Lizenzgebühren erlaubt und es muss auch keine Lizenz bei der FIFA eingeholt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Keine direkten oder indirekten Eintrittsgelder
- 2) keine Nutzung der Übertragung bzw. der Veranstaltung zu Werbe- oder Sponsoringmaßnahmen und
- 3) kein sonstiges Erzielen geschäftlicher Vorteile

Das bedeutet für Einrichtungen der Jugendarbeit, dass sie keine Eintrittsgelder verlangen dürfen, wohl aber den normalen Betrieb z. B. Café, Bistrot o.ä. während der Veranstaltung anbieten dürfen, da letzteres ohnehin nicht als gewerbliches Handeln zu werten ist.

Es ist hingegen nicht erlaubt, die Übertragung für eigene Werbezwecke oder die Werbezwecke von Sponsoring-Partnern zu nutzen.

Die Rechte von Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) und der GEZ bleiben unberührt.

Als Anlage finden Sie die offizielle Bekanntmachung der FIFA zum nicht-gewerblichen Public-viewing.

Bitte beachten Sie auch Nr. 8 der Bekanntmachung und damit den urheberrechtlichen Schutz des Logos, Maskottchens etc. Sie sollten daher davon absehen, auf Flyern, Plakaten oder im Internet das Public-viewing mit diesen geschützten Gegenständen zu bewerben. Sicher erlaubt sind hingegen die Begriffe „Weltmeisterschaft“ und „Public-Viewing“.

10.3.2010
Gabriele Weitzmann
-Justiziarin-